

Dieser nährte sich nicht aus den Tiefen zweier verschiedener politischer Prinzipien, Monarchie und Demokratie, nach denen das Reich als Ganzes geformt werden sollte oder könnte. Er nahm vielmehr seine bis zum Ende des Reiches unverwüstliche Kraft aus der Alltäglichkeit der Territorialpolitik, einerseits aus den machtpolitisch unterbauten unermüdlichen Versuchen der Fürsten, die wirtschaftlich blühenden Reichsstädte als besonders wertvoll ihren Landesherrschaften einzugliedern, andererseits aus den reichsrechtlich begründeten Gegenbemühungen der Reichsstädte, ihre Stellung als Stände des Reiches unmittelbar unter dessen Oberhaupt zu wahren. Der fürstlich-städtische Gegensatz war ein Kampf um die Privilegien und Rechte, auch um die Besitzrechte, und damit zuletzt um das politische Dasein der Reichsstädte. Ob Ulm oder Giengen, ob Rothenburg oder Eßlingen, der Kampf um ihre Rechte und Privilegien war den schwäbischen Bundesstädten allen gemeinsam. So bedroht in ihren Rechten und in ihrem politischen Dasein sahen sich vor allem die Städte der Landvogteien Ober- und Nieder-Schwaben, dann Regensburg und endlich die fränkischen Städte Rothenburg, Windsheim und Schweinfurt.

Zwei Reichsstädte aber glaubten ihre lebenswichtigen Belange an einem andersgearteten Punkt gefährdet: Nürnberg und Augsburg, die beiden Reichsstädte, deren politisch-wirtschaftliches Dasein nicht auf einem ausgedehnten Territorium und entsprechenden Besitzrechten beruhte, sondern auf einem das Reich und Europa umspannenden Handel. Ihn konnte der fürstliche Nachbar leicht und zugleich gefährlich treffen, wenn er den Bürgern die Märkte seines Landes verschloß, wenn er dem Kaufmann durch „neue Zölle“ den Verdienst minderte oder wenn er gar gewaltsam ihn gefangen nahm und seine Ware „aufhielt“.

In dieser zweifachen Art der fürstlich-städtischen Händel wurzelte nun eine zweifache Art reichsstädtischer Politik¹⁾. Die beiden großen Handelsstädte waren jederzeit für einen friedlichen Ausgleich mit den Fürsten, mochte er auch immer aufs neue unter Geldopfern erwirkt werden müssen; für sie gewährte der Friede doch wieder Ersatz, während der Krieg den Handel tötete²⁾. Dort aber, wo es um politische Rechte und damit um das politische

¹⁾ W. Vischer, Zur Geschichte des schwäbischen Städtebundes. Forsch. z. deutschen Gesch. 3 (1863) S. 6.

²⁾ Deutsche Städtechroniken 1 (1862) S. 155, 39 ff.